

Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportanlagen der Stadt Schwentimental

Aufgrund der §§ 4 u. 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 93) und der § 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-Holst. in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung 16.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1)

Für die Benutzung der von der Stadt Schwentimental verwalteten Sportanlagen werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Beträge erhoben.

(2)

Die Beträge schließen die Kosten für Heizung, Reinigung und Beleuchtung der benutzten Sportstätten und der dazugehörenden sanitären Einrichtungen ein. Die Kosten für die über ein normales Maß hinausgehende Reinigung werden den Benutzern nach den jeweils notwendigen Arbeitsstunden und dem erforderlichen Material in Rechnung gestellt.

(3)

Die städtischen Schulen, die Schwentimentaler Kindergärten sowie die Schwentimentaler Vereine und Institutionen sind von der Zahlung von Benutzungsgebühren befreit.

(4)

Die Schwentimentaler Vereine und Institutionen beteiligen sich anteilig, mit einem angemessenem Betrag, an den jährlichen Bewirtschaftungskosten.

Hierzu wird mit den jeweiligen Vereinen und Institutionen eine Vereinbarung geschlossen.

Die Vereinbarungen sind den Gremien vor dem Abschluss vorzulegen.

§ 2 Turnhallen, Gymnastiksaal

(1)

Für die Benutzung der Schulturnhallen und des Gymnastiksaales durch auswärtige Schulen, Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter betragen die Gebühren:

1. für die Turnhallen 10,00 € je angefangene Stunde,
2. für den Gymnastiksaal 7,50 € je angefangene Stunde.

(2)

Auswärtige Veranstalter, die für Veranstaltungen Eintrittsgeld erheben oder Veranstalter, die Räume für gewerbliche oder nicht sportliche Zwecke nutzen, zahlen:

1. für die Turnhalle 25,00 € je angefangene Stunde,
2. für den Gymnastiksaal 18,00 € je angefangene Stunde.

§ 3 Uttoxeterhalle

(1)

Für die Benutzung durch auswärtige Schulen, Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter betragen die Gebühren

1. für die gesamte Halle 30,00 € je angefangene Stunde,
2. für einen Hallendrittel 10,00 € je angefangene Stunde.

Zusätzlich ist an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen eine Pauschale in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

(2)

Auswärtige Veranstalter, die für Veranstaltungen Eintrittsgeld erheben oder Veranstalter, die Räume für gewerbliche oder nicht sportliche Zwecke nutzen, zahlen:

1. für die gesamte Halle 60,00 € je angefangene Stunde,
2. für einen Hallendrittel 20,00 € je angefangene Stunde.

§ 4 Große Schwentinehalle

(1)

Für die Benutzung der großen Schwentinehalle durch auswärtige Schulen, Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter betragen die Gebühren

25,00 € je angefangene Stunde.

Zusätzlich ist an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen eine Pauschale in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

(2)
Auswärtige Veranstalter, die für Veranstaltungen Eintrittsgeld erheben oder Veranstalter, die Räume für gewerbliche oder nicht sportliche Zwecke nutzen, zahlen
50,00 € je angefangene Stunde.

§ 5 Kleine Schwentinehalle

(1)
Für die Benutzung der kleinen Schwentinehalle durch auswärtige Schulen, Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter betragen die Gebühren:

15,00 € je angefangene Stunde.

Zusätzlich ist an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen eine Pauschale in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

(2)
Auswärtige Veranstalter, die für Veranstaltungen Eintrittsgeld erheben oder Veranstalter, die Räume für gewerbliche oder nicht sportliche Zwecke nutzen, zahlen

30,00 € je angefangene Stunde.

§ 6 Kleinschwimmhalle im Ortsteil Raisdorf

(1)
Vereine, Organisationen, auswärtige Schulen und sonstige Veranstalter zahlen für die Benutzung der Kleinschwimmhalle je angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von 25,00 €.

(2)
Für öffentliche Schwimmstunden, bei denen die Stadt die Aufsicht stellt, beträgt die Gebühr:

1. für Erwachsene 2,00 € je angefangene Stunde.
2. für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler und Studenten 1,00 € je angefangene Stunde.

(3)
Auswärtige Veranstalter, die für Veranstaltungen Eintrittsgeld erheben oder Veranstalter, die Räume für gewerbliche oder nicht sportliche Zwecke nutzen, zahlen
50,00 € je angefangene Stunde.

(4)

Schwerbehinderte Personen erhalten bei Vorlage ihres Ausweises freien Eintritt. Dies gilt auch für Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist.

§ 7

Kleinschwimmhalle im Ortsteil Klausdorf

(1)

Auswärtige Vereine und Organisationen, auswärtige Schulen und sonstige Veranstalter zahlen für die Benutzung der Kleinschwimmhalle je angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von 25,00 €. Am Warmbadetag erhöht sich die Gebühr um 10,00 € je angefangene Stunde.

(2)

Für öffentliche Schwimmstunden, bei denen die Stadt die Aufsicht stellt, beträgt die Gebühr:

1. für Erwachsene 2,00 € je angefangene Stunde (am Warmbadetag erhöht sich der Eintrittspreis um 1,00 € je angefangene Stunde),
2. für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler und Studenten 1,00 € je angefangene Stunde (am Warmbadetag werden zusätzlich 50 Cent je angefangene Stunde hinzugerechnet).

(3)

Auswärtige Veranstalter, die für Veranstaltungen Eintrittsgeld erheben oder Veranstalter, die die Kleinschwimmhalle für gewerbliche oder nicht sportliche Zwecke nutzen, zahlen 50,00 € je angefangene Stunde.

(4)

Schwerbehinderte Personen erhalten bei Vorlage ihres Ausweises freien Eintritt. Dies gilt auch für Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist.

§ 8

Außensportanlagen (Sportplätze)

1)

Auswärtige Vereine und Organisationen, auswärtige Schulen und sonstige Veranstalter zahlen für die Nutzung der Außensportanlagen:

1. für die Benutzung der Außensportanlagen (Sportplätze) pro Feld 10,00 € je angefangene Stunde

2. für die Benutzung der leichtathletischen Anlagen 5,00 € je angefangene Stunde,
3. für die Benutzung der Duscheinrichtungen und Umkleidegebäude pauschal 15,00 €. Zusätzlich ist an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen eine Pauschale in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

(2)

Auswärtige Veranstalter, die auf Außensportanlagen (Sportplätzen) Eintrittsgeld erheben oder Veranstalter, die Außensportanlagen (Sportplätze) für gewerbliche oder nicht sportliche Zwecke nutzen, zahlen:

4. für die Benutzung der Außensportanlagen (Sportplätze) pro Feld 15,00 € je angefangene Stunde
5. für die Benutzung der leichtathletischen Anlagen 10,00 € je angefangene Stunde,
6. für die Benutzung der Duscheinrichtungen und Umkleidegebäude pauschal 15,00 €. Zusätzlich ist an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen eine Pauschale in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

§ 9

Schuldner, Fälligkeit

(1)

Der Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt sowie derjenige, in dessen Namen der Antrag gestellt wird.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2)

Die Benutzungsgebühren entstehen:

- a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung,
- b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

Sie werden mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig und sind von dem Schuldner innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse Schwentimental zu zahlen.

(3)

Die Stadtverwaltung Schwentimental ist berechtigt, bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr einen Vorschuss zu verlangen.

(4)

Wird einem Veranstalter eine bestimmte in dieser Gebührensatzung genannte Einrichtung regelmäßig für mindestens 3 Monate zur Nutzung überlassen, kann anstelle der an sich anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbart werden.

§ 10

(1)

Bei gewerblicher oder nicht sportlicher Benutzung der Schul- und Sporteinrichtungen kann das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Veranstalter (Schuldner) und der Stadt Schwentimental durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt werden.

(2)

In besonderen Ausnahmefällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag durch die Bürgermeisterin ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Schwentimental, den 24.11.2009

L.S. gez. Susanne Leyk
Bürgermeisterin